Allgemeine Verhältnisse in Kempen zur französischen Zeit.

Nachdem die Franzosen im ersten Koalitionskriege am 26. Juni 1794 die Österreicher bei Fleurus geschlagen hatten, drang ihr General Jourdan unaufhaltsam von Lüttich und Aachen her gegen den Niederrhein vor. Ein letzter Versuch der Österreicher, ihnen stand zu halten, wurde bei Aldenhoven am 2. Oktober vereitelt und am 4. zogen die letzten Österreicher nach dem Rheine zu.[1]) Die Franzosen folgten ihnen auf dem Fuße, besetzten am 5. Okt. Neuß, am 6. Köln, am 9. Crefeld, am 11. Kempen und am 12. die Höfe von Schmalbroich. Damit begann eine lange Leidenszeit für unsere Stadt und deren Umgegend. Denn wenn auch in der Theorie die Bewohner der eroberten Gebiete durch schonende Behandlung zu «Brüdern und Freunden» der Franzosen gemacht werden sollten, so verfuhren diese in der Praxis doch derart, daß sie kaum erwarten konnten, dieses Ziel zu erreichen. Die Einquartierungen wurden eine drückende Last, und auch Kempen hatte schwer darunter zu leiden[2]), drückender aber noch wurden die Kontributionen und die Forderungen an Pferden, Schlachtvieh, Brot, Weizen, Roggen, Hafer, Stroh, Heu, Schuhen usw. Gleich am 12. Oktober 1794 haben «Stadt und Land Kempen müssen lieberen 74 ahmen Brandwein, 19000 Pfund Heu, 500 Mlr (Malter)

---

[1]) Die Kempener Landbevölkerung gewährte den Fliehenden freudig jede Unterstützung, denn „das Volk war wütent, daß sie für die Franzosen müssen lauffen gehen.“ Aufzeichnungen des zeitweiligen Adjunkten Heinr. Goertsches auf Leiershof in Schmalbroich.

[2]) Kempen hatte im Jahre 1803 mehr Einquartierung als Crefeld, worüber der Bürgermeister Tennhof unter dem 6. Juni 1803 Beschwerde führt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Haber . . . . Den 19. haben sie alle Pferd lassen kommen zu Kempen und haben 115 die besten genohmen, alle von 4 biß 7 Jahr . . . . Den 20. seynd 100 Man Hußaren nach Kempen kommen und lagerte sich ausser die Kuhpfort, und in die Gegend von Spaß Hoff stund die Wacht, und Venlo war belagert; sie müssen alle morgen patrolle machen nach Wachtendonk, da haben wir viel von geliten dan sie hatte nichts, alles muß lhr geschafft werden für Menschen und Pferd. . . . . Den 24ten 9bris ist die Erste Durchmarsch von die fransosen hier durchpassiert und daß den gantzen Tag, daß wir mir als 100 Man den gantzen Tag im Hauß hatten. Den 25ten wider den gantzen Tag mit pulfer Wagen und Kannonen, daß der Weeg von hier nach Kempen 10 Ruthen briet war, und da war kein Pferd mir in die Stadt und land, daß nicht auff den Deinst war und sie haben uns in die Tag alles abgenohmen . . . . daß Haubtquartier war zu Kempen, General Topol, daß hat ambt Kempen gekost mehr als 10000 Rthlr. . . . . Sobald die fransosen Holand in Besitz hatten, muß Holand lieberen, sonsten hatten wir von Hunger sterben müßen».[1])

Wie groß schon 1795 die Not in der Stadt war, erhellt auch aus einem Vorkommnis, das zugleich ein schönes Beispiel eines sich damals öfter zeigenden biedern Bürgersinnes ist. Am 12. Februar ds. J. gab nämlich die hiesige St. Michaelsbruderschaft freiwillig ihr Silber her, «zur Unterstützung der ohnehin durch vorherige Zeiten sehr getrükten Bürgerschaft in Erleichterung derselben bei der jetz zu entrichtenden contribution.»[2]) Das Silber wog zwar $149^5/_8$ Lot und war zwölflötig, aber es genügte nicht, und die Stadt

[1]) Aus den Aufzeichnungen von H. Goertsches.

[2]) Ratsprotokolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mußte in diesem und den folgenden Jahren Anleihen auf Anleihen machen, sodaß ihre Schuldenlast eine nie gekannte Höhe erreichte.

Vermehrt wurde das Elend noch durch die zwangsweise Einführung der Assignaten und die gleichzeitige Forderung, die Kontributionen zum großen Teil in klingender Münze zu zahlen. Die notwendige Folge war eine bedeutende Verminderung des baren Geldes. Als nun die «durch steete Einquartierungen und Abgaben, fort (ferner) durch die leidige Vieheseuche ruinirte Stadt» schließlich am 26. Juli 1797 den «städtischen Consulenten» in Bonn um seinen Rat bat, was zu tun sei, um eine Herabminderung der Kontribution zu bewirken, erhielt sie einen Bescheid, worin die Zahlung der Kontribution »unter Bedrohung schwerester execution inner 6 Tägen befohlen» ward.[1])

Außer diesen Leistungen an Geld usw. verlangten die Franzosen noch zahlreiche andere, z. B. Fuhren, Wegebauten, Hülfe beim Bau der Festungswerke zu Wesel und Kaiserswert u. a. m. Schließlich muteten sie den Besiegten auch noch freiwillige Zahlungen zu, unter anderm Beiträge zur Unterstützung des Krieges gegen England (November 1803). Dazu machten Willkürlichkeiten einzelner Beamten und Gewalttätigkeiten der Truppen eine endlose Reihe von Reklamationen und Gesuchen notwendig, und zahlreiche andere Maßnahmen und Befehle verletzten die religiösen Gefühle der Bewohner des eroberten Landes. Dahin gehören die Wegnahme aller geistlichen Zehnten 1794, Übergabe der Taufbücher an die Agenten der französ.

[1]) Die Ratsprotokolle jener Zeit und das Tagebuch des Bürgermeisteramts (1794—1796) enthalten sehr lehrreichen Stoff inbetreff der Kontributionen. Was Schmalbroich leisten mußte, hat Goertsches zusammengestellt. Seine Angaben sind ähnlich denen in der „Heimathskunde, Jahrg. 1879 und im „Niederrhein. Geschichtsfreund", Jahrg. 1882.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung, Vorschriften über Heiraten und Taufen (1798), der Befehl, alle äußern Zeichen der Gottesverehrung, wie Kruzifixe, Heiligenbilder, Heiligenhäuschen etc. zu beseitigen (1799), Aufhebung der Orden und Einziehung ihrer Güter (1802).

Angesichts all dieser Drangsale ist es kein Wunder, daß sich der Bewohner der linksrheinischen Lande eine starke Abneigung gegen die Franzosen bemächtigte. Schon 1795 mußten Verfügungen erlassen werden in betreff sich weigernder Beamten. Im Jahre 1797 war in hiesiger Stadt infolge des Erlasses über die Verlegung der Kirchhöfe, so berechtigt sie an sich auch sein mochte, die Stimmung so gereizt, daß sie offene Widersetzlichkeit zur Folge hatte. «Denselben Tag (den 30. 10bris 1797) ist zu Kempen ein liech begraben, Madelena abbels. Die sollte begraben werden an daß Krützer Kirch. (Auf) den alten Kirch-hof sollten kein Mensch mehr begraben werden. Die Gemiende setzen sich dagegen mit Gewalt. so bald die Hoch Meß aus war, kammen wohl 20 Wieber und nahmen die liech hinweg mit Gewalt und begruben sie auf den alten Kirch-hof. Da ware mir als 500 Zuschauer und die unruh gieng nicht über, biß die fransosen die alte Herren absetzen und Neue ansetzen.» (Aufz. v. Goertsches). Dieser Vorfall findet in einem Briefe des Bürgermeisters an den Unterpräfekten vom 30. Mai 1812 seine Bestätigung.

Unter dem 31. Oktober 1797 ist in den Ratsprotokollen folgendes vermerkt: «Da die Umwelzung der constitution hiesigen Köllnischen Landes zu einer cisrhenanischen republik in Vortrag und Erwegung getzogen worden, ist einhellig beschloßen und erklärt worden, solcherlei Neuerungen und Staatsumweltzung nicht zu begenemigen sondern dagegen zu protestiren, auch keinerlei Neuer- oder Umweltzung antzuverlangen, es seie dann, daß der Friede ein anderes entscheidet».

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Januar 1798 weigerten sich Bürgermeister und andere Beamten von Kempen, der französischen Republik den Eid der Treue zu leisten, wofür sie mit Amtsentsetzung bestraft wurden.[1])

Passiven Widerstand setzten namentlich die Bauern der hiesigen Gegend der französ. Regierung oft entgegen, so als es sich in den Jahren 1810 und 1811 um die Einführung der Merinoschafe, um Anbau des Waids, um Angaben über Körnerertrag und Rübenkultur, um Annahme der Gemeinderatsstellen handelte. Niemand erklärte sich bereit, ja, man weigerte sich geradezu.[2])

Das Verhalten der hiesigen Bevölkerung den Franzosen gegenüber entspricht der Charakterschilderung, den der damalige leitende Arzt des hiesigen Lazaretts von den Bewohnern des Kempener Landes entwirft. Nach einem kurzen, aber treffenden Vergleiche zwischen Deutschen und Franzosen im allgemeinen sagt er: «Die Deutschen des Amtes Kempen sind kalt, phlegmatisch, aber wahr in den ungeheuchelten Höflichkeiten, welche sie einem erweisen; wenn sie jähzornig sind gegen die, über welche sie sich zu beklagen haben, so sind sie auch voll Achtung und Aufmerksamkeit gegen die, welche sie höflich behandeln und nicht bei ihnen anstoßen. Sie sind mäßig; sparsam ohne Geiz; reinlich, aber ohne Luxus gekleidet; sie sind im allgemeinen gute Freunde, gute Gatten, gute Väter; arbeitsam widmen sie sich ihren häuslichen Geschäften, ohne viele Worte zu machen; sie sind eifersüchtig, rachsüchtig

[1]) Ratsprot. vom 15. Januar 1798. Man vergleiche hierzu die Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, 39. Heft, S. 154 ff, wo der Behauptung entgegengetreten wird, die Bewohner des Rheinlandes seien vielfach republikanisch gesinnt gewesen. Das oben Gesagte mag als Ergänzung zu dieser Widerlegung dienen.

[2]) Stadtarchiv, Régistre de Correspondence.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und gehen der Ausübung ihrer Religion nach mit einem Fanatismus, der an Wut grenzt.» (Essay de topographie. Gymnasialbibliothek).[1])

Das Gymnasium von 1794—1802. Aufhebung.

So sah es hier zu Lande aus, als der Organisator der eroberten Lande zwischen Maas und Rhein, der Gouvernementskommissar Rudler in Bonn durch seinen Erlaß vom 28. April 1798 alle Elementarschulen, Gymnasien und Universitäten beseitigte und damit auch der hiesigen alten Burse ein Ende machte. An die Stelle der genannten Anstalten traten zwar Primär- und Sekundärschulen, Lyceen und Spezialschulen, aber erst durch Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X (1. Mai 1802).

Folgen.

Die Aufhebung der Burse traf unsere Stadt recht empfindlich, weil viele Bürger, die Schüler in Kost nahmen und so die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft verwerteten, durch den Weggang eines großen Teils der auswärtigen Schüler schwer geschädigt wurden.[2])

Schlimmer aber noch erging es den Lehrern des Gymnasiums. Sie waren nie besonders günstig gestellt gewesen, da sie in den ersten Amtsjahren außer Wohnung und Beköstigung nichts als ungefähr 15 Franken von jedem Schüler erhielten, was für jeden Professor höchstens 200 Franks jährlich ausmachte. Bei diesem kärglichen Einkommen tröstete sie die Aussicht auf eines der Benefizien, die ihnen nach einigen Jahren zu teil wurden.

Unter der Regierung des letzten Kurfürsten von Cöln nämlich war unter Leitung des Präsidenten von Spiegel die Erziehung und der öffentliche Unterricht ein besonderer Gegenstand der landesväterlichen Aufmerksamkeit geworden; und da man über den Zustand

[1]) Nach dieser Einleitung wird wohl manches in der folgenden Geschichte der Schule verständlicher sein.

[2]) Brief des Bürgermeisters Tennhof vom 2. Jan. 1802. (12. Nivôse X).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowie über die Verhältnisse des hiesigen Gymnasiums und der Lehrer hinlänglich Erkundigungen eingezogen hatte, so war ein kurfürstliches Reskript ergangen, wodurch die Benefizien dem Gymnasium in der Art angewiesen wurden, daß der Magistrat, der das Patronatsrecht über die Benefizien hatte, die Weisung erhielt, diese vorzugsweise den Professoren zu übertragen.

Nun hatten schon 1794 die Professoren durch die Abschaffung der Zehnten den Freitisch verloren, den ihnen der Regent aus den Einkünften des Benefiziums St. Joannis geben mußte. Sie hatten von nun an selbst für ihre Beköstigung zu sorgen und gerieten so in eine dürftige Lage. Als dann im Jahre 1802 auch die geistlichen Stiftungen unterdrückt und als Domänen erklärt wurden, da verloren die Professoren nicht nur alle sichern Einkünfte, sondern durch die Verminderung der Schülerzahl auch die meisten schwankenden Einnahmen, so daß sie alle dem Elende preisgegeben waren und einer sogar während einer fünf Monate dauernden Krankheit von der Armenverwaltung unterhalten werden mußte.[1])

Infolge dessen baten zwei der Professoren (Mennekes und ein anderer) um ihre Entlassung, die drei übrigen[2]) aber unterrichteten trotz alledem opfermutig

---

[1]) Briefe Tennhofs vom 9. germinal (30. März), 9. und 19. floréal XI (29. April und 9. Mai 1803).

[2]) Es sind Heinr. Ant. Höcker, der Bruder des letzten am 4. Nov. 1801 verstorbenen Regenten der Burse, Arnold Spoon und Arnold Peerbooms. Der erste wurde in der Sitzung des Munizipalrates vom 25. floréal X (15. Mai 1802) vorstellig, ihm „die letzte Halbscheid von den 9½ Malter Roggen von St. Martin bis den Mai zuzusetzen, in Rücksicht, daß sein seliger Bruder als Regent den Professoren 1794 den Tisch gegeben, wo doch durch die Abschaffung des Zehnts der Regent seine Revenüen verlohren, worauf der Munizipal-Rath in Erwägung, daß diese ganze Zusetzung Mißvergunst bei den anderen Professoren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiter und retteten der Stadt ihre Schule, um deren Erhaltung sich auch der Bürgermeister Tennhof besondere Verdienste erworben hat.

Dieser bittet am 12. nivôse X (2. Jan. 1802) den Präfekten des Departements, dem Kollegium zu Kempen seine Aufmerksamkeit zu schenken, da es für die Bewohner, die fast alle Landwirte seien und von der Landwirtschaft lebten, von großer Bedeutung sei. Er spricht die Hoffnung aus, daß bei der künftigen Einrichtung der Primär- und Sekundärschulen Kempen mit zuerst bedacht werde, da die Lage und die Art der Jugenderziehung höchst günstig sei.

Dieser Brief enthält die erste amtliche Erwähnung der Schule seit 1798 und ist die Einleitung für die Unterhandlungen der Stadt mit der französischen Regierung über die Umgestaltung des Kollegiums in eine Sekundärschule.

Daß die Schule nach der Aufhebung weiter geführt worden ist, geht auch aus einem Schreiben hervor, das Bister wahrscheinlich im Jahre 1816 an die Regierung schickte. Er sagt, die Zahl der Schüler habe in der ersten Zeit der französischen Besetzung des linken Rheinufers so abgenommen, daß schließlich kaum ein Dutzend mehr übrig und die Schule dem Verfalle nahe gewesen sei, wenn nicht durch die Tätigkeit Tennhofs neue Lehrer angestellt und die Schule gerettet worden wäre (Stadtarchiv F II). An der Form, wie sie noch 1796 von den Patronen des Gymnasiums, dem Regenten Höcker und den Professoren festgesetzt worden war[1]),

---

erregen könnte, ferner daß es die Billigkeit erheische, die anderen Professoren auch ein Theil davon genießen zu lassen, für gut befunden: daß der Professor Höker das doppelte (d. h. zwei drittel) davon genießen solle, das übrige aber den beyden anderen Professoren zukommen solle. (Ratsprotokolle).

[1]) Siehe Anhang No. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat man wahrscheinlich nichts geändert, abgesehen von dem, was durch die mißlichen Verhältnisse bedingt war.

Die Verhältnisse der Schule in dieser Zeit.

Das findet seine teilweise Bestätigung in einem zweiten Briefe Tennhofs an den Präfekten vom 26. Thermidor an dix (14. August 1802). Dieser Brief beantwortet ein Schreiben des Präfekten vom 21. Thermidor an X (9. August 1802) und neun Fragen des Generalkommissars, die dieser am 4. messidor (23. Juni) gestellt hatte. Die Fragen betrafen den öffentlichen Unterricht und die Bitte der Professoren des Kempener Kollegiums um Belassung im Genusse ihrer Einkünfte, und die Antworten geben zugleich genauere Auskunft, über den damaligen Stand der Schule. Die Antworten lauten in der Übersetzung:

1. Die Gemeinde Kempen besitzt ein Kollegium, Gymnasium des Thomas a Kempen genannt. Das Lokal gehört der Stadt, welche die Gebäulichkeiten unterhält und die Ausbesserungskosten bestreitet.

2. Die Einkünfte des genannten Kollegiums sind:

a) Eine Stiftung mit einem jährlichen Ertrage von 36 Malter Roggen und 40 Malter Hafer. Der Ertrag kam dem Vorsteher des Kollegiums zu, der dafür den 5 Professoren die Kost geben mußte. — Bei der Unterdrückung der Lehnsrechte sind die Erträge dieser Stiftung als Zehnten behandelt worden und seitdem nicht mehr eingegangen.

b) Die zurückgeforderten Stiftungen bestehen nach Art und Betrag der Einkünfte in 33 Morgen Ackerland, das jährlich 396 Francs einbringt, in 783 Frcs. Kapitalrenten, in 496 Frcs. Bodenrente. Gesamtsumme der jährlichen Einkünfte 1674 Frcs. (1675 !)

c) Die Stadt Kempen steuerte jährlich den Professoren und ersten Kandidaten zur Belohnung 223 Frcs. bei.

3. Das Dach muß ausgebessert werden, im übrigen sind die Gebäude in gutem Zustande.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Der Magistrat von Kempen hat die Aufsicht und Verwaltung des Kollegiums und der Einkünfte sowie das Patronat.

5. Man lehrt a) Französisch, Deutsch und Latein; b) Rechnen und Schönschreiben; c) Weltgeschichte und Geographie und d) die Grundzüge der schönen Wissenschaften.

6. Es sind 5 Professoren da. [Stets sind ein Vorsteher und 5 Professoren dagewesen; aber durch die Unterdrückung der Lehensrechte verlor das Kollegium 36 Malter Roggen und 40 Malter Hafer, die zum Unterhalte der Professoren dienten, welche dann gezwungen waren sich zu trennen, und zwei haben das Kollegium verlassen. Der Vorsteher ist vor 3 Monaten gestorben[1]), und die gegenwärtige Zahl der Professoren beträgt drei.] (Das Eingeklammerte ist durchstrichen.)

7. Außer den unter No. 2 angegebenen Einkünften haben die Professoren von jedem Schüler 12 Frcs. jährlich.

8. Jetzt sind 32 Schüler da; vor dem Kriege betrug ihre Zahl im allgemeinen 70 – 80.[2])

Beurteilung des Unterrichts.

9. Was die Verbesserung des Unterrichts angeht, so lehrt man bis jetzt nachbenannte Gegenstände. Früher verwandte man zu viel Zeit auf die lateinische Sprache, aber seit einigen Jahren hat man diese Sprache auf ihre richtigen Grenzen beschränkt und jetzt werden hauptsächlich die französische und die deutsche Sprache gepflegt und gelehrt von dem Professor Bolz, einem verdienstvollen Manne. Die Grundzüge der schönen Wissenschaften nehmen den Studierenden zu viel Zeit weg und werden mit zu viel Pedanterie für die latei-

[1]) Unrichtig, vergl. S. 9, W. Höcker starb am 4 Nov. 1801 und A. Höcker am 20. Mai 1803.

[2]) 1786 waren ihrer nur 40.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nische Sprache und zu wenig Rücksicht auf den neueren Geschmack und den bürgerlichen und praktischen Staat betrieben, sodaß ein Kandidat, der die 4. und 5. Klasse durchgemacht hat, den Namen Poet und Redner führt, über die Grundzüge und die Theorie der schönen Wissenschaften spricht, was er nicht versteht, während er unfähig ist, sich gut auszudrücken und einen Brief oder Aufsatz über einen praktischen Gegenstand zu schreiben.

Ein wesentlicher Fehler ist, daß man dort nicht die Elemente der Mathematik lehrt. Man könnte dem abhelfen, wenn man einen Professor anstellte, der mit der Mathematik die Zeichenkunst verbände. Es ist in der Gemeinde Kempen ein Mann, Heinr. Funk, der diese beiden Wissenshaften in hohem Grade beherrscht (pratique) und der sich bis dahin darauf hat beschränken müssen, Privatstunden zu geben. Er ist den officiers Ingenieurs geographes dieses Departements wohl bekannt, und seine Zöglinge sind in ihren Wissenschaften ausgezeichnet. Er verbindet mit diesen Kenntnissen einen Eifer und eine Tätigkeit über alles Lob, sodaß es ein wahres Glück für die Gemeinde Kempen und die benachbarten wäre, wenn dieser Mann in eine öffentliche Laufbahn gebracht würde wie die eines Professors.

Was die in dem Gesuche der Kempener Professoren erwähnten Stiftungen betrifft, so sind sie immer verbunden gewesen mit den Einkünften des Kollegiums, zu denen sie gehörten, um das Gehalt der Professoren zu ergänzen, die außer der Kost und den 12 Frcs. von jedem Schüler keine andern festen Einkünfte hatten. Sie haben unter der Aufsicht und Verwaltung des ehemaligen Magistrats von Kempen gestanden, und der größte Teil ihrer Güter und Einkünfte ist auf die Gemeinde Kempen als Hypothek eingetragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gemeinde K. verlangt demgemäß, daß die genannten Einkünfte von der Sequestrierung ausgenommen seien nach dem Artikel 20 des Beschlusses vom 20. prairial und nicht in die Reihe der geistlichen Einrichtungen fallen, da ja ihr Institut die öffentliche Erziehung zum Zwecke hat und da sie immer zu den Einkünften des Kollegiums gehört haben, um das Gehalt der Professoren zu vervollständigen und diese in ihrem Alter vor Not zu schützen.

Vorteile, die Kempen für die Jugenderziehung bietet.

Im Interesse der Gemeinde K. bitte ich Sie, Br. Präfekt, zu bewirken, daß das Kollegium von K. zur Sekundärschule erklärt werde. Alle Umstände entsprechen dem Wunsche der Bewohner von K. Das Kollegium ist in gutem Zustande, die Stadt K. ist eine ländliche Gemeinde, wohl gelegen und gesund, die Nahrungsmittel sind billig, die Schüler haben keine Gelegenheit zu Ausschweifungen, da sie inmitten der Tätigkeit und des allgemeinen Eifers wohnen, durch den die Bürger von K. sich im Ackerbau und Gewerbe auszeichnen, und der größte Teil der Arrondissements Crefeld und Cleve haben immer ihre Schüler auf das Kollegium zu K. geschickt. Übrigens bürge ich dafür, daß die Stadt K. alle Anstrengungen machen wird, um die Sekundärschule und die Absichten der Regierung zu unterstützen. Das Kollegium von K. hat einen höheren Rang eingenommen unter der alten Ordnung, und es wird auch einen bevorzugten Rang einnehmen bei der neuen Einrichtung.»

Die Antworten auf die Fragen 1—8 enthalten genauere Angaben über die Verhältnisse der Schule. Daß der Bürgermeister 5 Professoren als vorhanden bezeichnet, ist nur dann verständlich, wenn die in der Antwort auf die 9. Frage genannten Bolz und Funk schon in diese Zahl einbegriffen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei weitem am interessantesten aber ist die Antwort auf die 9. Frage. Die Beurteilung des bisherigen Unterrichts und die Begründung der Bitte, das Kollegium als Sekundärschule anzuerkennen, rühren offenbar nicht vom Bürgermeister her, sondern von einem anderen Manne, der in hohem Grade befähigt war, in Sachen des Unterrichts ein Wort mitzusprechen, der viel gelernt und viel gesehen hatte, und nun, begabt mit feinem Takte, reichem Geiste, großer Liebe und Begeisterung, in seiner Vaterstadt an das schwere Werk der Jugenderziehung und -bildung herantrat, sich das Vertrauen der Bürgerschaft und der Regierung gewann, seine ganze Kraft in den Dienst seiner Vaterstadt stellte, die höhere Schule umgestaltete, um nicht zu sagen neuschuf, ihr schließlich die Anerkennung als Sekundärschule verschaffte uud hierdurch wie auch durch seine rege Tätigkeit im öffentlichen Leben in jenen trüben Zeiten zum Segen für Kempen, für die Schule und für die Jugend wurde.

Verfasser des Briefes.

Dieser Mann war Peter Jakob Joseph Bister, der am 23. Sept. 1773 zu Kempen[1]) als Sohn des auf der Ellenstraße wohnenden Landwirts Johann Anton Bister und seiner Ehefrau Maria Katharina Scherer geboren wurde. Seine erste wissenschaftliche Ausbildung erhielt er auf der hiesigen Burse, unter deren Schülern er 1786 genannt wird; von 1789 an besuchte er das Laurentianer Gymnasium in Köln. Am 20. November 1790 wurde er an der Kölner Universität zum gleichzeitigen Studium der Philosophie zugelassen, erhielt am 11. September 1792 ein Zeugnis über das absolvierte Biennium der Philosophie und wurde 1794 Lehrer am Laurentianer Gymnasium. Doch schon im folgenden Jahre übernahm er die Erziehung der Kinder des

Die Schule seit 1802. Direktor Bister. Sein Leben.

[1]) Vergl Terwelp, die Stadt Kempen im Rheinlande, S. 155 ff,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Generals von Mylius und kehrte 1802 in seine Vaterstadt zurück. Die Angabe, daß er «nach vollendeter Erziehung» seiner Zöglinge die Hochschulen zu Wien und Prag besucht habe, ist nicht ganz genau. Wahrscheinlich hat der General in den Kriegszeiten mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt, hat in Wien und Prag gewohnt, und Bister hat die Gelegenheit benutzt, während seiner Tätigkeit als Erzieher zugleich an den genannten Hochschulen den Studien obzuliegen. Das geht aus dem Geleitbrief hervor, den der scheidende Erzieher von dem General zu Prag unter dem 5. Oktober 1802 ausgestellt erhielt und der zugleich ein ehrendes Zeugnis für seine Tüchtigkeit ist.

Er lautet also: «Vorzeiger dieses Joseph Biester von Kempen auf dem linken rhein ufer gebürtig hat bey mir durch sieben Jahre als lehrer meiner zahlreichen Kinder gestanden, und ist nunmehr gesonnen seine alte in einem Prozess befindliche eltern zu besuchen, und diesen in ihrem Prozess beyzustehen.

Da derselbe durch die beste eigenschaften und Fähigkeiten weit über alle empfehlungen erhaben ist, so entübrigt mir nur denselben zu seiner freyen passirung nach Kempen, über Würzburg und Cöllen am rhein jedermann nach standeswürde anzuempfehlen.»

Seine „Vorlesung über die Erziehung".

Ein Jahr nach seiner Ankunft in Kempen hielt er am 6. vendémiaire an XII. (29. Sept. 1803) eine «dem Bürger Bouget[1]), Unterprefekten im Bezirke Crefeld aus Hochachtung» gewidmete «Vorlesung über die Er-

[1]) Ob dieser Unterpräfekt J. Bouget trotz seines französischen Namens ein Crefelder Bürger und der Vater oder ein sonstiger Verwandter des 1786 als Mitschüler Bisters genannten Friedr. Bouget war, ist ungewiß. Jedenfalls würde eine solche Jugendbekanntschaft eher denn berechnende Klugheit eine Erklärung dafür sein, daß Bister, dessen Vaterlandsliebe über jeden Zweifel erhaben ist, seine Vorlesung dem Beamten der französ. Republik widmete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehung.» Er beschließt diese Vorlesung mit einigen Bemerkungen über die Vorzüge, die Kempen für die Jugenderziehung in materieller und moralischer Hinsicht vor größeren Städten voraushabe. Er sagt: «Es (Kempen) hat eine gesunde und freye Lage, es ist still und friedlich, und giebt weniger Zerstreuung als andere volkreichere Städte. Alles ist thätig, und muntert die Zöglinge zur Geschäftigkeit auf. Der Ackerbau ist der Hauptnahrungszweig und fast die einzige Beschäftigung der meisten Bürger, dieser verschafft uns die frischesten und gesundesten Lebensmittel . . . . . Überhaupt sind die Städte, wo der Ackerbau vorzüglich getrieben wird, für die Erziehung am vorteilhaftesten, weil die Sitten hier gewöhnlich unverdorbener sind als anderswo . . . Je mehr Bedürfnisse, je mehr Müßiggänger in einer Stadt sind, desto größer ist ihr Verderben. Daher die fürchterliche Menge von Thorheiten und Lastern, daher die schleichende erbliche Pest, welche in solchen Städten das schrecklichste Verderben ausbreitet, daher das Laster, welches in der Seele alle Keime des Guten, in dem Knaben den künftigen Mann, und auf dem zarten Gesichte das Ebenbild Gottes vertilgt. -- Hier sehen wir davon keine Spur, wir kennen seinen Nahmen nicht.»

Dieselben Gründe also wie in dem obigen Schreiben des Bürgermeisters werden hier zum Teil wörtlich, zum Teil in ausführlicherer Darlegung wiederholt. Da nicht anzunehmen ist, daß Bister diese Gründe dem Briefe des Bürgermeisters entnommen habe, so dürfen wir wohl schließen, daß Bister schon während des letzten Jahres seiner Hauslehrertätigkeit der Berater des Bürgermeisters geworden ist und nach seiner Rückkehr die eigentliche Triebfeder für die Neugestaltung und Hebung der Schule war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sein Eintritt in den Schuldienst zu Kempen.

An diese Arbeit muß er schon gleich nach seiner Ankunft in seiner Vaterstadt herangetreten sein[1]), denn bereits am 5. pluviôse an XI (25. Jan. 1803) sagt der Bürgermeister in einem Briefe an den Unterpräfekten, daß die neue Organisation der Schule geglückt sei, daß die Zahl der Schüler sich täglich mehre und daß das Gebäude des Kollegiums nicht mehr genüge für die Schüler, welche für den 22. germinal XI und für das folgende Jahr angemeldet seien und welche die auswärtigen Eltern gerne im Institut in Pension bringen möchten.

Neugestaltung der Schule.

Da die Neugestaltung der Schule also schon durchgeführt war, aber erst unter dem 15. Juli 1803 vom Maire zum «Beschluß» erhoben wurde, so gehen wir wohl nicht irre, wenn wir auch in diesem Beschlusse das Werk Bisters sehen. Er lautet wie folgt:

Maire de Kempen.

Extrait du Registre des Deliberations de la Mairie de Kempen.

Le Maire de Kempen:

Considerant, que le nouvel ordre des choses ayant changé entierement l'etat du Collége de Kempen tant par Rapport à L'instruction et aux Revenues du College, que par Rapport aux Professeurs même, exige un nouvelle Organisation.

1803 15. July.

Beschluß des Maire

über die neue Organisierung des hiesigen Gymnasie.

Der Maire von Kempen:

In Betracht, daß die eingetretenen Zeit-Umstände, welche die ehemalig bestandene Institution des hiesigen Gymnasie sowohl in Rücksicht des Unterrichts als der Lehrer selbst, verändert, eine neue Organisation desselben notwendig machen.

[1]) Der genaue Zeitpunkt für seinen Eintritt in den Schuldienst seiner Vaterstadt läßt sich nicht angeben. Bister hat zwar auf ein Exemplar seiner Vorlesung die Bemerkung geschrieben, daß er die Dir.-Stelle nach Ostern 180 . übernommen habe; aber die letzte Zahl ist verschwunden, kann jedoch nur 3 gewesen sein,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Et voulant eléver ce College à un plus haut degré de Perfection, et d'utilité publique, comme aussi l'adapter à l'etat civil et politique actuel, autant qu'il sera possible.

Vû la Loi d'onze floreal L'an dix, et L'arrété des Consul du trente frimaire dernier.

Aréte le Reglement Suivant pour le Collége de Kempen.

Art. 1:

Il y aura à l'avenir quatre Professeurs du Collége de Kempen.

Art. 2:

D'entre ces quatre Professeurs il sera nommé un directeur qui aura la surveillance du Collége et la direction des Etudes.

Art. 3:

Le directeur sera chargé de reçevoir le Payement pour l'enseignement des Eléves aux termes préscrits.

Art. 4:

Le directeur est obligé á ètablir au Commencement de l'an Treize un Pensionat; — ou au contraire il doit déposer sa Charge,

Willens, diesem Institut den möglichsten Grad der Verbesserung und Vervollkommnung zu geben, welche unsern jetzigen bürgerlichen und politischen Verhältnissen angemessen sind. Auf Einsicht des Gesetzes vom 11. Floréal zehnten Jahrs, und des Beschlusses der Konsuln vom 30. frimaire letzthin:

Beschließt, und setzt folgendes Reglement für das hiesige Gymnasie fest.

Art. 1.

Es solle in Zukunft für das Gymnasie vier Professoren sein.

Art. 2.

Aus diesen wird von der Obrigkeit ein Direktor ernannt, welcher die Aufsicht über das Institut und die Direktion der Studien haben soll.

Art. 3.

Der Direktor soll von seinem Amte keinen andern Vortheil haben, als jährlich zwanzig fünf Rthl., und die Wohnung, wie sie der ehemalige Regent im Besitz gehabt, und wie sie für eine Pension-Anstalt unentbehrlich ist. — Dagegen ist ihm aufgetragen, das jährliche Schulgeld für das Institut in den bestimmten Terminen zu heben und zu empfangen.

Art. 4.

Der Direktor ist verbunden, wenn sich Pensionaire melden, im Anfang der 13. Jahrs eine eigene Oekonomie anzulegen, und Pensionaire zu halten, widrigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et sera remplacé par un autre, qui se chargera du Pensionat.

Art. 5:

Le Directeur peut assembler les Instituteurs tant de fois, qu'il le croit necessaire.

Art. 6:

Le Directeur surveillera aussi les Ecoles primaires de cette Mairie, il dressera chaque Trimestre un Rapport sur l'etat, ou elles se trouvent; il donnera des Projets d'amelioration, mais sans pouvoir y faire des changements arbitraires.

Art. 7:

Le Directeurs n'aura á l'egard des Travaux aucun Prérogative; et quand il faut rappeller les autres Instituteurs à leurs devoirs, il le fera amicalement.

Art. 8:

Le Directeur ayant rappellé quelqu'un des instituteurs trois fois à ses devoirs sans aucun effet, il sera tenû de faire là dessûs un Rapport au Maire, mais toujours par écrit.

Art. 9:

Quand ces Reproches auront pour objet, un ou deux Instituteurs, le troisieme joindra son

falls soll er seine Stelle niederlegen, und durch einen andern ersetzt werden, der sich zu einer Pension-Anstalt anheischig macht.

Art. 5.

Der Direktor kann die Professoren, so oft er es für nöthig hält, zusammen beruffen.

Art. 7. (= Art. 6.

Der Direktor hat in Rücksicht der Schularbeiten nicht das geringste Vorrecht über die übrige Professoren, und er darf diese, im Falle es nötig ist, nie anders, als im freundschaftlichsten Ton an ihre Pflichten erinnern.

Art. 6. (= Art. 7.)

Der Direktor soll ferner die Aufsicht über die Primärschulen der hiesigen Mairie haben, und jedes Viertel-Jahr der Obrigkeit über deren Zustand Bericht erstatten, so wie auch die nöthigen Verbesserungs-Vorschläge im Unterrichte machen, ohne jedoch ein Recht zu haben, eigenmächtige Veränderungen vorzunehmen.

Art. 8.

Hat von Seiten des Direktors, eine dreimal wiederhohlte, freundschaftliche Erinnerung an die Mitglieder des Instituts nichts ausgerichtet, so solle derselbe pflichtmäßig seine Vorstellungen bey der Obrigkeit (aber jedesmal schriftlich) machen.

Art. 9.

Wann diese Vorstellungen einen oder zwey von den Professoren zum Gegenstand haben, so solle jedesmal Einer von den übrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

avis à la plainte portée par le directeur.

Art. 10:

Quand un on deux Instituteurs portent des Plaintes contre le directeur, les autres Instituteurs joindront leur avis à la plainte, portée par les Instituteurs.

Art. 11:

Quand la plainte du directeur a pour objet tous les professeurs, ou que tous les professeurs portent des Plaintes contre le Directeur, alors chaque partie adressera au Mairie un Ecrit, qui contient ce différent.

Art. 12:

De la part du Maire les Répliques, et les décisions, seront faites par ecrit, les quelles doivent être deposées et conservées aux archives du Collége.

Art. 13:

Un membre du Collége, s'étant rendu indigne de la charge de Professeur par une Négligence continuée, ou par un scandal public, sera destitué par un arrété du Maire.

Art. 14:

La conduite des membres du Collége doit être exemplaire, au

Professoren seine Meynung schriftlich der Klage des Direktors beyfügen, und im Falle einer Weigerung von der Obrigkeit dazu angehalten werden.

Art. 10.

Hat einer oder zwey Professoren sich gegen den Direktor zu beschweren, so sollen die übrigen sich nicht beschwerenden Professoren ihre Meynungen schriftlich der Klage des sich beschwerenden Theils beyfügen.

Art. 11.

Ist die Klage des Direktors gegen alle Professoren, oder ist die Klage aller Professoren gegen den Direktor, so solle jeder von beyden Theilen für sich ihre Klagen bey der Obrigkeit schriftlich einbringen.

Art. 12.

Von Seiten der Obrigkeit sollen die Antworten und Entscheidungen schriftlich geschehen, welche in die Archiv des Instituts hingelegt und aufbewahrt werden müssen.

Art. 13.

Wann ein Mitglied des Instituts durch fortgesetzte Vernachlässigung seiner angewiesenen Pflichten, oder durch ein öffentliches Skandal sich der Ehre eines Erziehers unwürdig gemacht, so solle derselbe seines Amtes durch einen motivirten Beschluß der Obrigkeit entsetzt werden.

Art. 14.

Die Mitglieder des Instituts sollen eine musterhafte, rechtschaf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reste ils s'habillent à leur goût, mais avec décence, excepté les fêtes publiques, ou ils porteront dans leurs fonctions des habites noirs.

Art. 15:

Les Professeurs pourront choisir tout etat, qu'ils trouveront bon, pour vû que cet etat ne s'oppose à leurs devoirs à remplir.

Art. 16:

Il est recommandé aux instituteurs, d'etendre et de perfectionner leurs connoissances, tant qu'il sera possible.

Art. 17:

Tous les instituteurs demeurent dans le Collége, et y seront présens, jusqu'a ce que toutes les leçons soient finies, afin que les Eléves se trouvent toujours sous la surveillance.

Art. 18:

Le Directeur fera observer ponctuellement les heures fixées pour l'ecole; savoir: Si la cinquieme minute dés le commencement de l'heure s'est ecoulée, L'instituteur ayant manqué. payera cinq Centimes pour chaque minute passée, y comprises aussi les 5

fene Lebensart führen, — übrigens können sie sich anständig kleiden, wie sie wollen, und ohne besondern Dreck in Schule und Kirche gehen. Nur dürfen sie, wo sie in ihrem Amte bey öffentlichen Feierlichkeiten auftreten, nicht anders als im schwarzen Kleide erscheinen.

Art. 15.

Die Mitglieder des Instituts können sowohl weltlich als geistlich seyn, und in jedem Stande, der sich mit ihren Pflichten verträgt, ihre Stellen im Institut behaupten.

Art. 16.

Den Professoren wird die Pflicht aufgelegt, die Kenntnisse in ihrem Fache so viel wie möglich zu erweitern und zu vervollkommnen.

Art. 17.

Alle Mitglieder sollen zusammen im Institut wohnen, und wenigstens die Zeit hindurch, da die Lehrstunden dauern, gewöhnlich dort seyn, damit die Eleven immer unter gehöriger Aufsicht stehen.

Art. 18.

Der Direktor soll über die Pünktlichkeit der festgesetzten Stunden wachen. — Er soll, so bald die fünfte Minute, von Anfang der Stunde gerechnet, verflossen ist, jede vernachlässigte Minute, wozu auch die fünf erstern gehören, mit 1 Stüber Straffe belegen. Das Nemliche sollen die andern Professoren in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

premiéres. Les Professeurs observeront le même a l'egard du Directeur.

Art. 19:

Quand un Professeur doit être absent â cause de maladie, ou pour quelque autre affaire indispensable, il en avertira le directeur, et celui observera le meme envers le Professeurs, afin que l'absent puisse être remplacé pendant la durée de son absence.

Art. 20:

D'ailleurs il sera payé une amende de trois francs pour chaque heure, qu'un membre aura negligée, et cet argent sera employé pour la Bibliotheque.

Art. 21:

Pendant ces Lécons il defendû á tout membre de s'éloigner sans besoin de ses Eléves, ou de recevoir des visites qui durent au delâ de cinq Minutes, sous l'amende fixée dans l'art. 18.

Rücksicht des Direktors thun. Das Geld davon kommt in den Bücherfond, wozu die Obrigkeit den Schlüssel hat.

Art. 19.

Wann ein Professor wegen Krankheit, oder durchaus nöthigen Geschäften (denn sonst darf dies nicht geschehn) abwesend seyn muß, so soll er es dem Direktor melden; das nemliche soll der Direktor gegen die übrigen Professoren beobachten. — Wann die Abwesenheit eines Mitglieds nur einen halben Tag dauert, so sollen diejenigen Mitglieder, welche um die Stunde des Abwesenden gewöhnlich frey sind (wenn sich einer nicht freiwillig dazu versteht) darum loosen. Dauert die Abwesenheit aber einen oder mehrere Tage oder Wochen, so sollen die oberwähnten, freie Mitglieder einander abwechseln.

Art. 20.

Sonsten solle für jede bestimmte Stunde, welche ein Mitglied des Instituts, ohne es gemeldet zu haben, vernachlässigt, eine Strafe von 3 Francs in den Bücherfond gegeben werden.

Art. 21.

Kein Mitglied des Instituts darf sich während seiner Schulstunde von seinen Eleven ohne Noth entfernen, oder Besuche annehmen, welche länger als 5 Minuten dauern, unter den im article 17 (!) für jede Minute bestimmte Straffe, wozu die 5 erstern mitgerechnet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 22:

Iusqu' á ce que le nouveau Plan des Études sera fait, les leçons seront ce que suit:

A sept heures du Matin on va á l'eglise; les Leçons du Matin sont de sept heures et demie, jusqu'a dix heures, de dix heures et demie jusqu'a onze et demie.

Les Leçons de l'aprés midi se font d'une heure et demie jusqu'á trois heures et demie, et de quatre heures jusqu'a cinq heures et demie.

Art. 23:

Les Points des etudes sont:

A: La langue francaise, allemande, et latine.

B: L'histoire, la geographie, et L'histoire naturelle.

C: L'arithmetique, la geometrie, et les Principes des Mathematiqes.

D: La Calligraphie et le Dessein.

Art. 24:

Les Eléves, qui voudront être reçu dans le collége, doivent avoir dix ans accomplis, être examinés, et approuvés par le Directeur, qui est chargé de donner tous les ans au Maire l'etat des noms, surnoms, âges, et demeures de tous les Eléves.

Art. 22.

Bis der neue Studienplan in Ausübung gesetzt, sollen die Lehrstunden seyn, wie folgt:

Aus der Kirche bis 8 Uhr solle, um Unordnungen vorzubeugen, immer Einer von den Mitgliedern abweselnd bey den Eleven seyn, eben so Nachmittags von halb sechs bis halb sieben. — Die eigentlichen Lehrstunden sind Morgens von 8 bis 10 Uhr; und dann von halb eilf bis halb zwölf — Nachmittags von halb zwey bis halb vier, und dann von vier bis halb sechs.

Art. 23 (ganz verschieden).

Alle Professoren sind verbunden, jeden Morgen die Eleven zur Kirche zu begleiten; ausgenommen diejenigen, welche um diese Zeit Messe lesen. Sollten aber selbige um diese Zeit nicht Messe lesen, so sind sie gleichfalls gehalten, die Eleven zur Kirche zu führen, wo der Direktor für einen erbaulichen Gesang zu sorgen hat.

Art. 24.

Die Zöglinge, welche in dem Institut aufgenommen werden, müssen volle 10 Jahren alt seyn, und ihre Fähigkeiten vorher vor dem Direktor prüfen lassen, welcher dabey über ihren Namen, Vornamen, Alter und Wohnorth ein Register halten, und einen Etat davon der Obrigkeit jährlich zustellen muß. — Besonders soll dabey den aufgenommenen Zöglingen die Pflicht gegen sich selbst und ihre Eltern, die Ach=

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 25.:

Le Directeur admet les Eléves, mais il ne peut les faire sortir du Collége par une Raison quelconque, sans le consentement des autres Professeurs et l'approbation du Maire.

Art. 26:

Le Payement les (des) Eleves, pour l'enseignement est fixé à vingt sept francs Par an, dont une moitié sera acquittée aux paques, et l'autre au Bout de l'année equinoctiale.

Art. 27:

A L'avenir les Instituteurs n'accepteront point de Présens aux Jours de leurs fêtes, ou de nouvel an.

Art. 28:

A la fin de l'année chaque Eléve payera deux francs pour faire imprimer le Programme, et le Thése, le Reste de cet argent sera remis au fond de la Bibliotheque.

Art. 29:

Il n'y aura d'autres Chatimens, ou corrections, que

tung für ihre Lehrer, und eine zuvorkommende Höflichkeit gegen jedermann anempfohlen werden.

Art. 25.

Die Zöglingen werden vom Direktor aufgenommen, welcher aber die einmal aufgenommenen niemals, es seye aus welcher Ursache es immer wolle, aus dem Institut verstoßen kann, als mit Bestimmung der Obrigkeit und der übrigen Professoren.

Art. 26.

Das jährlich Schulgeld ist festgesetzt auf 9 Rthlr., und wovon die eine Hälfte um Ostern, und die andere beim Ablauff des Schuljahres erlegt werden soll.

Art. 27.

Die Mitglieder des Instituts sollen in Rücksicht des erhöhten Schulgeldes für die Zukunft an Neujahrs- und Namenstagen von den Zöglingen keine Geschenke annehmen.

Art. 28.

Vor dem Ende des Jahres sollen die Zöglingen für die Drukösten der thesis 40 Stbr. zahlen; — der Ueberschuß dieser Gelder solle in die Kasse des Bücherfonds gelegt werden, welchen Ueberschuß der Direktor jedesmal nach Verlauff des Jahres, wenn die Rechnung über die Bücher-Anschaffung vorgelegt wird, genau anzeigen solle.

Art. 29.

Die Straffen, außer welchen keine andere statt haben sollen, sind folgende — Herabsetzung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. le deplacement d'une siêge superieure.

2. Une occupation utile pendant les jours du Repos.

3. La Prison, qui n'excedera pas la nuit.

Art. 30:

Pendant les leçons françaises les Eléves ainsi, que les Instituteurs ne se serviront d'aucune autre Idiome, que de la langue française dans les autres Léçons, on parle la langue allemande d'aprés la meilleure Prononciation, et les Principes etablis par les meilleurs auteurs.

Art. 31:

De Directeur fera un Inventaire des livres qui se trouveront dans la Bibliotheque, il y inscrira les livres nouvellement procurés.

Art. 32:

Les Livres communs seront surveillés par le Directeur, et et gardés dans la Biblitheque du Collége. En achetant des nouveaux livres, le directeur prendra l'avis des Instituteurs; et les voix étant egales, il aura la decisive.

von einem höhern Orte zu einem niedern — Eine nützliche, aber gesunde Beschäftigung an Erhohlungsstunden — Eine Gefängnisstraffe, welche nicht über Nacht dauern darf, und endlich im äußersten Falle, wenn man alle diese Straffen fruchtloß angewandt hat, eine militairische Züchtigung mit dem Stocke.

Art. 30.

Die Eleven sowohl als die Lehrer sollen sich in der französischen Stunde, nur der französischen Sprache bedienen; in den übrigen Stunden, und auch im Umgange soll die hochdeutsche Sprache, und ein reiner Ausdruck herrschend seyn. Der Direktor hat vorzüglich über den Vollzug dieses Artikels zu wachen.

Art. 31.

Der Direktor soll gleich ein Inventarium über die itzt vorfindlichen Bücher machen, und darinn sollen alle neuen Bücher, welche angeschafft, genau und mit Bemerkung des Jahres und Tages eingetragen werden.

Art. 32.

Diese gemeinschaftliche Bücher des Instituts sollen unter der Aufsicht des Direktors in einem dazu geeigneten Zimmer aufgebwahrt werden. Er soll bei Ankauffung neuer Bücher jedesmal die Meynung der übrigen Mitglieder zu Rathe ziehen, und nur bey gleich getheilten Stimmen die Entscheidende haben. — Ferner soll der Direktor über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 33:

En cas, que les livres ne soient pas achetés, ou qu'ils manquent pár Negligence du directeur, Celui ci sera forcé par le Maire, de les procurer en trois mois sous Peine de vingt francs.

Art. 34:

Chacun des membres qui prend un livre, écrira le Titre du livre, et son nom dans le Catalogue, en y ajoutant date, ou il l'a pris.

Art. 35:

Les Jours de dimanche et de fête, se donneront hors la messe les leçons suivantes.

1. Le Matin de dix heures jusqu'a onze heures la Religion,

2. L'aprés Midi d'une heure et demie jusqu'a deux heures et demie Lecture sur la morale, et les bonnes Moeurs.

Art. 36.

Dans Chaque semaine l'aprés midi du Jeudi sera jour de Repos et l'aprés du Mardi jusqu'a quatre heures.

angeschaffenen Bücher und Ausgaben ein Register halten. und nach Verlauff jedes Jahrs Rechnung davon der Obrigkeit im Beysein der Professoren vorlegen.

Art. 33.

Im Falle die Bücher nicht angeschafft werden, oder sonst durch die Nachlässigkeit des Direktors mangeln, so solle derselbe auf Antrieb der Professoren von der Obrigkeit angehalten werden, dieselben unter Straffe von 20 Francs innerhalb 3 Monathen herbeizuschaffen.

Art. 34.

Jeder von den Mitgliedern, welcher ein Buch nimmt, soll den Tittel des Buches und seinen eigenen Namen mit Anzeige des Tages in das dazu vorhandene Register eintragen.

Art. 35.

Solange diese Bücher noch nicht hinreichen, wird die Obrigkeit für das Institut in der Lehr-Bibliothek zu Creveld ein abonnement portofrei für das ganze Jahr nehmen.

Art. 36.

An den Sonn- und Feiertagen soll außer den Gottesdienst in der Messe und Vesper folgende Lehrstunden seyn: Morgens von zehn bis eilf Uhr Unterweisung in der Religions-Lehre, Nachmittags von halb zwey bis halb drey Verlesungen über die Moral und guten Sitten, und von vier Uhr bis fünf Unterricht im Zeichnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 37:

Les Vacances commenceront au premier Vendemiaire et le Terme en sera au dernier de ce Mois.

Art. 38:

Au Bout de l'an les Eleves seront examinés publiquement sur tout ce, qu'ils ont appris pendant le cours de l'année.

Art. 39:

Deux fois par an il sera fait un Examen sur les bonnes Moeurs et la conduite des Eléves en Présence du Maire.

Art. 40:

Les Prix d'etude seront distribués au premier Vendemiaire.

Art. 41:

Chacun des Membres n'enseignera en particulier des sciences, ou des langues, qui sont données dans le Collége.

Art. 42:

Tous les Instituteurs auront soin de la Propreté, et des Moeurs des Eleves.

Art. 37.

Künftighin sollen die Eleven auf folgenden Tagen zur Beicht und heiligen Communion gehen: 1stens Allerheiligen Tag, 2) Christ-Fest 3) um Ostern 4) um Pfingsten 5) Maria Himmelfahrt 6) am Ende des Jahrs.

Art. 38.

In jeder Woche ist ordentlicher Weise die nachmittagliche Hälfte Donnerstag zur Erhohlung gewidmet — jede dritte Woche aber Dienstags Nachmittags sollte auch Erhohlung seyn.

Art. 39.

Übrigens sollen keine Erhohlungsstunden stattfinden, als bey öffentlichen Feierlichkeiten, woran die ganze Gemeinde Theil nimmt: und zwar um Fast-Nacht bis Mittwoch, und um Kirmes bis Donnerstag; auf den Marktagen ist Nach-Mittag Erhohlung.

Art. 40.

Die Ostern-Ferien dauern von Palm-Sonntag bis den Sonntag nach Ostern — Die Herbstvacanz fängt den 1sten vendemiaire an, und endigt sich den letzten dieses Monaths.

Art. 41.

Am Ende des Jahres sollen die Eleven öffentlich über ihre Fähigkeiten in jedem Fach geprüffet werden.

Art. 42.

Dann solle zweimal des Jahres im Beisein der Obrigkeit eine Untersuchung über Sitten und Aufführung der Zöglinge angestellt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 43:

Le directeur soignera particulierement la Propreté du Batiment, si necessaire pour la santé des Eléves. Le Directeur et les autres Instituteurs tacheront de maintenir entre eux la bonne harmonie, et étant de leur devoir, d'elever de Citoyens, il doivent être eux memes les modeles d'une bonne Education.

Art. 44:

Le Directeur est chargé de projetter avant le premier Vendemiaire prochain un Plan detaillé sur les Points d'etude, lequel sera imprimé.

Art. 45:

Le Citoien Joseph Bister est nommé Directeur, et les Citoiens Arnoud Peerbooms, Jaques Bols, et Henri Funck sont nommés Instituteurs.

Art. 46:

Les salaires des Membres du Collége sont fixées â quatre cents cinquante francs pour le Directeur, et a trois cents francs pour chacun des Instituteurs.

Art. 47:

Quand un des Membres du Collége aprés quinze ans d'exercise de son devoir se trouvera dans l'impossibilité morale, ou

Art. 43.

Der 1ste vendemiaire ist bestimmt für die öffentliche Austheilung der Premien.

Art. 44.

Die fünf Vicarien: nämlich Salvatoris et Erasmi, St: Antoni, Jodoci, St. Laurentii und St. Michaelis werden dem Institut auf immer bleiben, und sollen, wenn diejenigen, welche itzt im Besitze derselben sind, den Genuß davon nicht mehr haben werden, in die allgemeine Masse des Schulfonds gezogen werden.

Art. 45.

Keiner der Mitglieder solle Knaben vom zehnten bis zum fünfzehnten Jahre in den Fächern, welche im Gymnasio vorgetragen werden, Privat-Lektionen geben, es seye dann, daß diese zugleich das Gymnasium frequentieren.

Art. 46.

Alle Mitglieder des Instituts sollen über die Reinlichkeit und die Sitten der Zöglinge ein wachsames Auge haben. Der Direktor insbesonders aber solle die für die Gesundheit und den Anstand so nothwendige Sauberkeit des Instituts gewissenhaft zu besorgen trachten.

Art. 47.

Das Institut wird vom 1sten Brumaire bis Ostern um halbzehn Uhr; und von Ostern bis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Phisique, de ne pouvoir continuer sa charge il lui sera payé des Revenues du Collége une Pension de deux cents vingt cinq francs.

Art. 48:

Pour L'amour, et le bien du Collège, et avec l'approbation du curé de Kempen, les Vicaires et cidevant Instituteurs Arnoud Spoon et Joseph Peerboon s se sont engagés á enseigner gratis la Religion aux jours de dimanche et de fête.

Art. 49:

Les Membres du Collége, aprés avoir entendu ce Reglement, promettent d'observer exactement ces articles. Le Maire s'engage aussi de sa part, á seconder cet Etablissement autant, qu'il est en son pouvoir pour le faire fleurir á l'avantage de la commune, et du Bien public, comme aussi au Voeu du Gouvernement.

Art. 50:

Le Directeur est chargé speciellement, que ces articles soient parfaitement executés, et il en gardera un Copie au College.

Art. 51:

Le Present Reglement sera envoyé au Souspréfêt, et au Pré-

den 1sten Burmaire um zehn Uhr Abends geschlossen.

Art. 48.

Doch muß jedem von den Professoren, welcher zuweilen einmal länger auszubleiben wünscht, auf vorhergegangenes Begehren die Thüre geöffnet werden. — Es soll aber keineswegs erlaubt seyn ohne vernünftige Gründen des Nachts außer dem Institut zu bleiben.

Art. 49.

Der Direktor und die übrigen Professoren sollen wechselseitig die gute Harmonie beibehalten, und weil sie Bürger für den Staat bilden sollen, so sollen sie selbst das Muster einer guten Bildung seyn.

Art. 50.

Der Dirketor ist gehalten, vor dem 1sten vendemiaire dieses Jahrs den mit Einstimmung der andern Professoren entworfenen Plan, wie die Lehrbücher und Stunden gewählt werden sollen, der Obrigkeit vorzulegen, um von ihr genehmigt und definitiv beschlossen zu werden.

Art. 51.

Was in gegenwartigen Reglement vergessen ist, soll in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fét du Departement pour avoir leur approbation.

Donné a Kempen Le 26: Messidor an 11. (15. Juli 1803)

Tennhof, Maire.

zu verfertigenden Stunden-Plan nachgetragen werden.

Art. 52.

Zum Direktor ist ernannt Joseph Bister, zu Professoren Arnold Pierboom, Jacob Bols und Henrich Funk.

Art. 53.

Für den Unterricht Sonn- und Feiertage in der Religions-Lehre sind ernannt: Die Vicarien Arnold Spoon und Joseph Pierboom, um die Beicht der Zöglinge zu hören der Vicarius Schütten.

Art. 54.

Besagte drei Vicarien müssen alle Morgen für die Zöglinge Messe lesen um die bestimmte Stunde.

Art. 55.

Die Besoldung der Mitglieder des Instituts sollen, so lange keine mehrere zum Gymnasium gehörigen Vicarien vacant seyn werden, festgestellt seyn, wie folgt:

125 Rthlr. jährlich für den Professor Pierboom, wozu seine zum Gymnasinm gehörige Vicarie Sti Laurentii zu 100 Rth. angeschlagen ist.

100 Rthlr. für den Direktor Bister.

100 Rhtlr. für den Professor Bolz.

75 Rthlr. für den Professor Funk, in Rücksicht, daß selbiger außer seinen Lehrstunden nicht im Gymnasio zu sein verbunden ist, ferner bei den Eleven in der Kirche, so wie auch in der Stunde von halb acht bis acht Uhr nicht gegenwärtig zu sein braucht.

Art. 56.

Wann der physische oder moralische Unvermögens-Zustand bey einen oder andern Mitgliedern des Instituts dergestalt eintreten sollten, so daß keine Möglichkeit vorhanden ist, sein Lehramt fortzusetzen, so solle ein solches Mitglied aus der Masse des Schulfonds eine lebenslängliche Pension von siebenzig-fünf Rthlr. genießen.

Art. 57.

Die Mitglieder des Instituts, welchen gegenwärtiges Reglement vorgelegt, machen sich anheischig, diese Artikeln als die erste Grund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lage einer dauerhaften Erziehungsanstalt genau zu erfüllen: wo die Obrigkeit ihrerseits verspricht, das Institut aus allen Kräften zu ihren eigenen Ruhm, zum Wohl der Bürger, und zum Seegen der Nachwelt zu unterstützen.

Art. 58.

Der Direktor soll insbesonders über die Vollziehung des Reglements wachen, und eine Copie davon in dem Institut aufbewahren

Art. 59.

Gegenwärtiges Reglement soll der competenten Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Gegeben Kempen den sechs und zwanzigsten Messidor eilften Jahr der Republik. (1803 15. Juli)

Tennhof, Maire.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lage einer dauerhaften wo die
Obrigkeit ihrerseits ver zu ihren
eigenen Ruhm, zum V Nach=
welt zu unterstützen.

Der Direktor so des Re=
glements wachen, und ewahren

Gegenwärtiges rde zur
Genehmigung vorgel chs und
zwanzigsten Messidor Juli)
Maire.

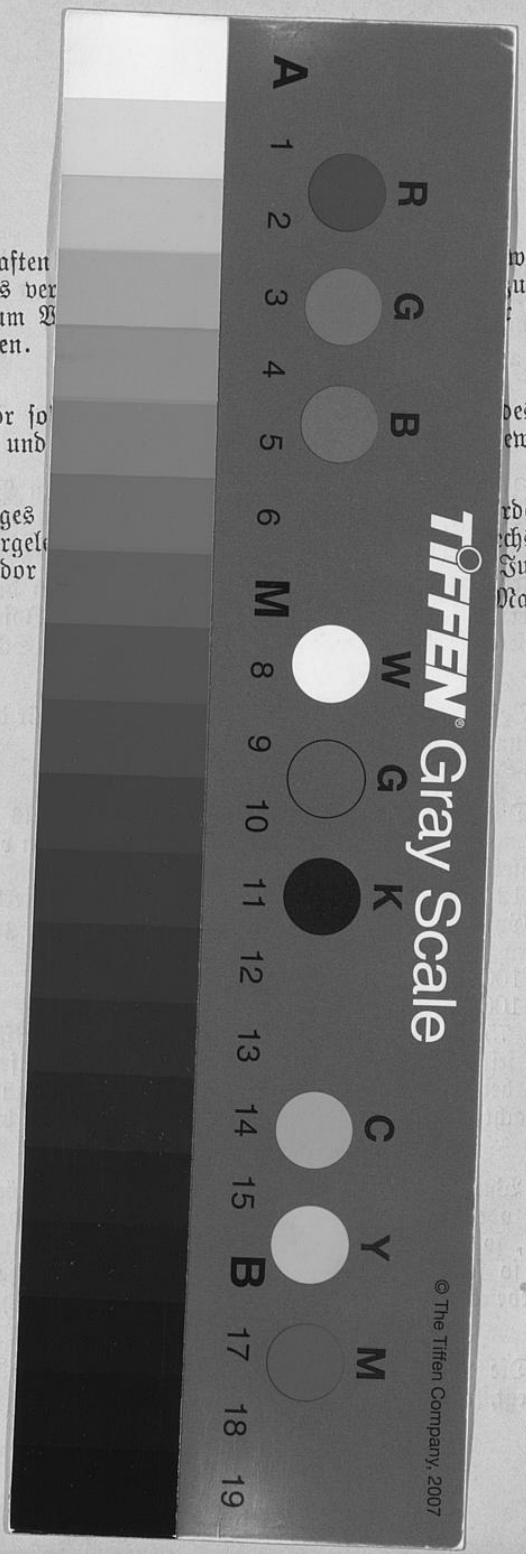

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf